

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbands
zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2000 (RABl Schw S. 122),
zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2010 (RABl Schw S. 327)

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung (WAS) beschriebene Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m².
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ur-

sprüngerliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Ent-
richtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|--------|
| (a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,04 € |
| (b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 7,66 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WAS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach den dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnenden Einheiten berechnet.
- (2) Dem Grundstück ist zuzurechnen:
 - (a) für jede darauf wohnende
Person
(jedoch werden pro Wohnung höchstens 5 Einheiten berechnet) 1 Einheit,

(b) bei landwirtschaftlichen Anwesen

2 Stück Großvieh (Rinder und Pferde über 1 Jahr) 1 Einheit,

(c) 10 Stück Kleinvieh 1 Einheit.

(Rinder und Pferde bis zu 1 Jahr, Schweine über 8 Wochen, Schafe und Ziegen)

- (3) Für gewerbliche Betriebe, Schrebergärten, Kläranlagen, Schulen und Kindergärten wird die Durchschnittswassergebühr des letzten Jahres in Ansatz gebracht und hieraus die Einheit nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ermittelt. Die Durchschnittswassergebühr im Sinne des Satzes 2 errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Vorjahresgesamtgebührenaufkommen}}{\text{Vorjahresgesamtwasserverbrauch}}$$

Die Einheit im Sinne des Satzes 2 errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Jahresverbrauch nach § 10 Abs. 2 x Durchschnittswassergebühr} - \text{Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs.3}}{\text{Grundgebühr nach Abs. 5.}}$$

- (4) Als Stichtag für die Feststellung der Tatsachen, die der Berechnung der Einheiten zugrunde liegen, gilt der 1. Dezember jeden Jahres.

(5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 18,00 €

(6) Die Wasserzählergebühr beträgt für die Zählergrößen

bis	5 cbm, Qn 2,5	10,73 €
bis	10 cbm, Qn 6	12,78 €
bis	20 cbm, Qn 10	15,33 €
bis	50 cbm, Qn 15	184,06 €
bis	80 cbm, Qn 40	233,14 €
bis	100 cbm, Qn 60	279,16 €

jährlich.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. pro Kubikmeter entnommenen Wassers | 0,46 € |
| 2. für Gewerbebetriebe, die Vorkehrungen zum sparsamen Wasserverbrauch um mindestens 15 v. H. getroffen haben, beträgt die Gebühr ab einem Jahresverbrauch von über 4.000 Kubikmeter pro Kubikmeter | 0,41 .€ |

(4) Die Gebühren an Bauwasser betragen bei Neubauten bis zu 1.000 Kubikmeter umbauten Raumes 35,79 €, für jede weitere angefangene 200 Kubikmeter umbauten Raumes zusätzlich 7,15 €.

(5) Die Wasserabgabe erfolgt für die Brandbekämpfung, für Übungszwecke der Feuerwehren und in Katastrophenfällen kostenlos.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild (§ 9a Absatz 5 und 6) neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zu Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird bis zum 31.12.1981 halbjährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Halbjahresabrechnung sind die Einheiten vom Vorjahr zugrunde zu legen gem. § 9a Abs. 5.

§ 13a

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird ab 01.01.1982 jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchers fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Vieheinheiten

Die den landwirtschaftlichen Anwesen zuzurechnenden Vieheinheiten werden von den Mitgliedsgemeinden durch eine Viehzählung ermittelt. Verweigert der Gebührenschildner die Viehzählung, so werden die Vieheinheiten durch den Zweckverband geschätzt.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.10.1977 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 9a Abs. 7 und 8, 10 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.07.1981, § 13a rückwirkend zum 01.01.1982 und § 14 rückwirkend zum 12.05.1979 in Kraft.

* § 17 betrifft das In-Kraft-Treten der Beitrags- und Gebührensatzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.